

Schweizerische Bundesgesetzgebung über Ausnützung der Wasserkräfte

Autor(en): **A.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **51/52 (1908)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-27371>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Bundesgesetzgebung über Ausnützung der Wasserkräfte.

Der Antrag des Schweizer Bundesrates zum neuen Artikel 24^{bis} der Bundesverfassung, der dem Volke infolge des Initiativ-Vorschlages¹⁾ zur Abstimmung vorgelegt werden soll und den wir in Band II, Seite 220 u. Z. mitgeteilt haben, ist im Ständerat am 26. September 1907, sodann im Nationalrat am 6. Dezember und zum zweitenmal im Ständerat am 18. Dezember durchberaten worden. Da zwischen den beiden Räten noch Meinungsverschiedenheiten bestehen, kann er erst in der kommenden Aprilsession bereinigt werden.

Die Angelegenheit ist aber für die technischen Kreise unseres Landes von so hohem Interesse, dass es wohl nützlich ist, auch in diesem Zwischenstadium den Wortlaut mitzuteilen, den der Entwurf nach der letzten Beratung im Ständerat erhalten hat:

«Art. 24^{bis}. Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen, sowie zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf.

Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

Für Gewässerstrecken, die unter der Gebietshoheit mehrerer Kantone stehen, erteilt jedoch der Bund die Konzession, falls sich die Kantone nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der beteiligten Kantone die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze betreffen.

Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen von diesem, nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen festgesetzt; die Bundesgesetzgebung stellt ihren Höchstbetrag in der Art fest, dass die Nutzbarmachung der Wasserkräfte durch sie nicht wesentlich erschwert wird.

Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.

In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen.»

¹⁾ Bd. XLVII, S. 110.

Die noch schwebende Differenz besteht in dem Absatz 6, an dem der Ständerat festhält, während ihn der Nationalrat durch den Zusatz zu Absatz 5:

«Die Ausnutzung der Wasserkräfte soll durch diese Gebühren und Abgaben, sowie durch die übrigen Konzessionsbedingungen nicht wesentlich erschwert werden» zu ersetzen wünscht.

Ungeachtet des ausnehmend langsamen Ganges dieser Verhandlungen scheint die in der Botschaft des Bundesrates vom 30. März 1907 ausgesprochene Hoffnung nicht in Erfüllung zu gehen, dass ein Vorentwurf zum eidg. Wasserrechtsgesetz schon gelegentlich der Verfassungsabstimmung zur öffentlichen Diskussion aufliegen werde.

Die Expertenkommission¹⁾, mit deren Hilfe dieser Vorentwurf, nach der Äusserung genannter Botschaft hätte aufgestellt werden sollen, ist seit dem 9./11. Januar 1907, d. h. seit einem Jahr, nicht mehr einberufen worden und ebensowenig hatten infolgedessen alle die Interessenten-Kreise, aus deren Vertretern die Kommission zusammengesetzt ist, Gelegenheit, sich mit der Materie zu befassen! Solche Versäumnis ist sehr zu bedauern, da das zu behandelnde Gebiet ein sehr schwieriges ist und jedenfalls nur nach gründlichen Erwägungen und bei allseitigem gutem Willen Zweckdienliches zustande kommen kann.

Neuerdings ist nun Herrn Dr. E. Frey, Direktor der Kraftverteilungswerke Rheinfelden, der Auftrag vom Departement zur Ausarbeitung eines solchen Vorentwurfs geworden. Wir begrüssen es sehr, dass Herr Frey sich dieser Aufgabe unterzogen hat; haben wir doch darin eine Gewähr, dass der Entwurf auf gesundem

Boden stehen wird. Die Erfahrungen, die der Genannte, früher als Mitglied der Aargauischen Regierung und seither als Leiter des grossen Unternehmens sowohl über die heimatlichen Wasserrechtszustände, wie über jene unserer Nachbarländer, zu sammeln Gelegenheit hatte, machen es ihm möglich, die Sache allseitig zu beurteilen und einen Vorentwurf aufzustellen, der als nützliche Grundlage für die Beratungen der Expertenkommission wird dienen können. Denn dass in erster Linie diese, und gleichzeitig mit ihr die direkt in Frage kommenden Interessentenkreise sich mit dem Entwurfe zu befassen haben werden, erscheint selbstverständlich. Es wird dabei noch Zeit und Raum genug verbleiben zur Vorbringung all der Bedenken und Sonderwünsche, die den Initianten vorschweben und deren Erreichbarkeit am besten in ruhiger Diskussion mit fachlich kompetenten Mitberatern geprüft werden kann. A. J.

¹⁾ Bd. XLVIII, S. 174.

Berner Villen.

Erbaut von Architekt H. B. von Fischer in Bern.



Abb. 19. Einfahrt zur bayrischen Gesandtschaftsvilla mit Haupteingang.